

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
z.H. v. Herrn Ministerialrat Arno Strunk  
Peter-Altmeier-Allee 1

**55116 Mainz**

Ihr Schreiben: 25. Februar 2010

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ck

Datum: 4. Mai 2010

## **Strukturierte Anhörung zum Thema „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“**

Die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel e.V. bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der strukturierten Anhörung zum Thema „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“.

### **Einleitung:**

Der hauptsächlich tragfähige Rechtfertigungsgrund für das Glücksspielmonopol ist die Bekämpfung der Spielsucht. Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte sind nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt. Nach ständiger Rechtsprechung der europäischen Gerichte, ist das Alleinrecht staatlicher Anbieter im Bereich Glücksspiel dann rechtmäßig, wenn die konsequente Verfolgung von Allgemeininteressen, insbesondere die Vermeidung von Spielsucht, gewährleistet wird. Das schließt gleichermaßen gesundheits- und ordnungspolitisch Verantwortung und entsprechende Maßnahmen des Staates ein. Im Sinne der universellen Prävention geht es um die Verhinderung des Einstiegs in die Sucht, um den Schutz des Spielers und um die Einhaltung des Jugendschutzes.

Seit Inkrafttreten des GlüStV 2008 in Deutschland wurde der staatliche deutsche Glücksspielmarkt konsequent umstrukturiert, zahlreiche Maßnahmen zur Prävention, Hilfe und Forschung im Themenfeld pathologisches Glücksspielen realisiert und der Spielerschutz verbessert. Die Zuständigkeiten der Gesundheits- und Innenressorts der Länder haben sich dabei bewährt.

Im Folgenden werden fachliche Bemerkungen zu konkreten Fragen aus dem Fragenkatalog explizit den Teil Suchtprävention, Jugendschutz betreffend, ausgeführt:

**Büro Hannover**  
Odeonstraße 14 · 30159 Hannover  
Tel. 05 11/1 83 33 · Fax 1 83 26  
mail@fdr-online.info  
www.fdr-online.info

**Büro für Suchthilfe Erfurt**  
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt  
Tel. 03 61/3 46 17 46 · Fax 3 46 20 23  
Erfurt@fdr-online.info

**Büro Potsdam**  
Carl-von-Ossietzky-Str. 29  
14471 Potsdam  
Tel./Fax 03 31/9 67 83 44  
Potsdam@fdr-online.info

**Fachstelle Fort- und Weiterbildung**  
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt  
Tel. 03 61/3 46 17 46 · Fax 3 46 20 23  
Fortbildung@fdr-online.info

**Lotsennetzwerk Thüringen**  
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt  
Tel. 03 61/3 46 17 46 · Fax 3 46 20 23  
lotse@fdr-online.info

**Modellprojekt „KoSMOs + Exjuse“**  
Dorkas-Gruppen e.V.  
Bahnhofstr. 2 · 73033 Göppingen  
Tel. 07161/70790 · Fax 685997  
kosmos@fdr-online.info

**Fachstelle Glücksspielsucht**  
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt  
Tel. 03 61/3 46 17 46 · Fax 3 46 20 23  
gluecksspiel@fdr-online.info

**Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention**  
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt  
Tel.: 0361/ 7 46 45 62 - 64  
Fax: 0361/ 7 92 06 40  
tks.thueringen@fdr-online.info  
www.tks-tkg.de

**Vereinsregister**  
AG Hannover  
VR 200437

**Bankverbindung**  
Bank für Sozialwirtschaft AG Hannover  
Konto 74 219 00  
BLZ 251 205 10  
BIC BFSWDE33HAN  
IBAN DE22 2512 0510 000 7421900

### **Zu Regulierungsmodellen:**

1. Welches der drei aufgezeigten Modelle zur Veranstaltung von Glücksspielen präferieren Sie? Bitte differenzieren Sie zwischen Lotterien, Sportwetten, Spielbanken und Spielautomaten.

#### **Antwort:**

Der Aufrechterhaltung des Staatsmonopols in Form des beschriebenen Regulierungsmodells ‚Monopol‘ wird der Vorrang gegeben.

Eine hohe Verfügbarkeit von Glücksspielen führt zu erhöhtem Konsum in der Bevölkerung und korreliert mit einer Zunahme der Anzahl von Spielern mit problematischen und pathologischen Spielverhalten. Die Zulassung eines freien wettbewerbsorientierten Marktes im Glücksspiel wird entschieden abgelehnt. Eine Kommerzialisierung führt unweigerlich zur Wettbewerbssituation unter den Anbietern, in der vorrangig betriebswirtschaftlich determinierte Kennzahlen Maßstab des Handelns sind.

Während sich im regulierten deutschen Glücksspielmarkt bei den staatlich konzessionierten Anbietern der Umsatz rückläufig zeigt (Umsatzrückgänge im Jahr des Inkrafttretens des GlüStV 2008 bis zu 36,2%<sup>1</sup>), konnte die deutsche Branche der gewerblichen Geldspielautomaten, die unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, ihren Umsatz im Jahr 2008 um 6,7% und nochmals im Jahr 2009 um weitere 2,5% steigern<sup>2</sup> und lag erstmalig über den Umsatz der staatlich konzessionierten Spielbanken.

Aus suchtpolitischer Sicht ist ein kleiner konsequent regulierter Glücksspielmarkt in Form des Monopolmodells notwendig, da dieser am ehesten geeignet scheint, einerseits ein begrenztes und kanalisiertes Glücksspielangebot vorzuhalten und andererseits wirkungsvolle Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes umzusetzen.

Eine Proliberalisierung des Marktes erschwert dessen Regulierung und erhöht die Möglichkeit, gewinnorientierten Anbietern Eintritt in den bzw. Etablierung auf dem Markt zu verschaffen.

Eine Regulierung über das Monopol ist für sämtliche Glücksspielangebote Lotterien, Sportwetten, Spielbanken, Glücksspielautomaten in Spielbanken zu gestalten, um einheitliche Maßstäbe zur Begrenzung des Angebotes anzulegen und verbindliche Auflagen zur Implementierung umfassender Suchtpräventionsmaßnahmen festzuschreiben.

2. Welches der drei Modelle ist nach Ihrer Ansicht am besten geeignet, die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages zu erreichen?

#### **Antwort:**

Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem sensiblen und dem Suchtrisiko verknüpften Produkt Glücksspiel ist absolut notwendig. Der Schutz des Spielteilnehmenden muss Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.

Die Monopolregelung verhindert eine unkontrollierte Marktöffnung und -erweiterung und steuert im Interesse der Umsetzung der Gemeinwohlziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages wirtschaftlich fokussierten Interessen gegen. Eine direkte staatliche Kontrolle kann dies am besten garantieren. Mit den in § 1 genannten Zielen des Glücksspielstaatsvertrages - die Verhinderung von Glücksspielsucht und Wettsucht und die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung (§ 1 Nr. 1 des Glücksspielstaatsvertrages), die Begrenzung des Glücksspielangebots und die Lenkung des natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung in geordnete Bahnen, insbesondere die Verhinderung eines Ausweichens auf nicht erlaubte Glücksspiele (§ 1 Nr. 2 des

<sup>1</sup> vgl. Meyer, G: Jahrbuch Sucht 2010, S. 122

<sup>2</sup> VDAI-WIRTSCHAFTSPRESSEKONFERENZ, 18. Januar 2010, Düsseldorf, Industrie-Club e.V.

Glücksspielstaatsvertrages), die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes (§ 1 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages) und die Sicherstellung, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden (§ 1 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages) - haben die wirtschaftlichen Interessen kein derartiges Gewicht, dass sie die überragend wichtigen Gemeinwohlziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages überwiegen könnten.

### **Zu Suchtprävention, Jugendschutz, Konsumenten- bzw. Spielerschutz**

10. Ein Gleichgewicht zwischen einer effizienten Befriedigung der Nachfrage und dem Spielerschutz gilt aus gesundheitspolitischer Sicht als erstrebenswert. Welche Maßnahmen könnten hierzu beitragen?

**Antwort:**

Nach Einschätzung der Gesetzgeber ist die Spieleidenschaft zwar an sich unerwünscht, aber nicht völlig zu verhindern. Einer Ausweitung des Glücksspielens und den damit möglichen sozialschädlichen Auswirkungen in Form von Sucht, Überschuldung, Beschaffungskriminalität usw. kann aber durch ein eng begrenztes und stark kontrolliertes Angebot entgegengewirkt werden, wenn die Erlaubnis dafür nur in Zusammenhang mit der Umsetzung verbindlicher wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 des GlüStV erteilt wird. Ein Verbot von Glücksspielen wäre zwar durchsetzbar, aber nicht umsetzbar. Vielmehr hätte es ein Ausweichen der Spieler auf illegale Angebote zur Folge, die sich nicht an den notwendigen Standards der Suchtprävention, des Spieler- und Jugendschutzes ausrichten.

11. Es ist anerkannt, dass die Verfügbarkeit von Glücksspielen große Auswirkungen auf die Erforderlichkeit von gesundheitspolitischen Maßnahmen im Glücksspielsektor hat. Welche Maßnahmen könnten Sie sich in diesem Zusammenhang vorstellen?

**Antwort:**

Angebote von Glücksspielen müssen vorgehalten, aber quantitativ begrenzt bleiben. Die Begrenzung der generellen Verfügbarkeit von Glücksspielen im Sinne von Verhältnisprävention hat ein besonders effektives Wirkungspotential wie auch die international vergleichende Studie beschreibt. Alle angebotenen Glücksspiele bedürfen einer behördlichen Erlaubnis. Die einzelnen Glücksspielarten sind quantitativ in Abhängigkeit ihrer Gefährdungspotentiale zu differenzieren. Glücksspiele mit nachweislich hohem Stimulations- und Gefährdungspotential aufgrund ihrer strukturellen Merkmale sind mit speziellen und besonders hohen Auflagen hinsichtlich des Jugend- und Spielerschutzes zu genehmigen. Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen ist zu gewährleisten. Kontrollbehörden sind dafür personell und mit entsprechenden Sachmitteln auszustatten. Zugelassene Veranstalter und Vermittler sind verpflichtet, ihre Maßnahmen zu evaluieren. Neue Glücksspiele bedürfen vor Zulassung einer Bewertung im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential und daraus abzuleitende Präventionsmaßnahmen durch unabhängige Fachleute.

Zugelassene Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben Sozialkonzepte zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben, ihr Personal regelmäßig für die Thematik des problematischen Glücksspielens zu sensibilisieren und zu schulen, die Spieler über Risiken des Spiels aufzuklären und Hilfsangebote aufzuzeigen, ein Interventionssystem muss entwickelt und kontinuierlich angebotsspezifisch fortgeschrieben werden. Ein übergreifendes Sperrsystem ist vorzuhalten, das spielsüchtige und spielsuchtgefährdete Personen wirksam von der Teilnahme am Spiel ausschließt. Die Richtlinien im Anhang zum GlüStV

(Vergütung leitender Angestellte nicht abhängig vom Umsatz, Info über Höchstgewinn mit Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeit, Ausschluss des Personals von dortigen Glücksspiel-Angebot, Datenerhebung über die Auswirkungen der Glücksspiele auf die Suchtentstehung, Benennung von Beauftragten für Sozialkonzept, Angebot der Telefonberatung, Möglichkeit für Spieler, ihre Gefährdung einzuschätzen und Schulung Personal) sind für alle zugelassenen Anbieter verbindlich. Diese umfassenden Maßnahmen, die seit 2008 von staatlichen Anbietern in Deutschland realisiert werden müssen, haben inzwischen zu einem Paradigmenwechsel im Themenfeld Glücksspielen geführt und zu einem Problembewusstsein auf staatlicher Anbieterseite, in der Fachöffentlichkeit und mit ersten Erfolgen auch unter der Allgemeinbevölkerung beigetragen. Auch die Medien nehmen diese Thematik verstärkter in den Berichterstattungen auf. Mit Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prävention stoffgebundener Süchte wissen wir, dass ein Zeitraum von 2 ¼ Jahren (seit Inkrafttreten des GlüStV 2008) für die Aufklärung und die Informationsvermittlung zu Risiken und der Problematik und Tragweite des problematischen und pathologischen Glücksspielens ein sehr kurzer Zeitraum ist, um breite Zielgruppen zu erreichen und zu sensibilisieren. Umso positiver sind die erreichten Ergebnisse in der Wahrnehmung der suchtpreventiven Informationen in der Allgemeinbevölkerung zu werten<sup>3</sup>. Auch die Zunahme der Nachfrage von Spielern mit problematischem und pathologischem Spielverhalten und deren Angehörigen im ambulanten Hilfesystem um ca. 28 % im Jahr 2008 zum Jahr 2007 (hochgerechnet auf die Gesamtzahl der betreuten Spieler in den 934 Suchtberatungsstellen<sup>4</sup>) werten wir als Folge und Ausdruck der umgesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem GlüStV und der besseren Information der Betroffenen und ihren Angehörigen über Glücksspielsucht als eine anerkannte Suchterkrankung und dem Hilfesystem. Um eine nachhaltige Bewußtseinsbildung weiter zu fördern, zu sichern, aktuelle Ergebnisse der Glücksspielforschung in die Ausgestaltung von Präventionsmaßnahmen einzubeziehen und Betroffene zu erreichen und zur Inanspruchnahme der Hilfen zu motivieren, bedarf es dringend der Fortsetzung dieser Ansätze und Aktivitäten in Prävention, Hilfe und Forschung.

### **Zu Werbebeschränkungen**

Unter dem Aspekt, dass Werbung den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Ziel hat und Glücksspiele nicht den normalen Wirtschaftsgütern zuzurechnen sind, ist aus unserer Sicht Werbung im Bereich von Glücksspiel unvereinbar mit dem Ziel der Bekämpfung von Glücksspiel- und Wertsucht. Werbung schafft mit dem damit verbundenem Aufforderungscharakter, Anreize zur Aufnahme von Glücksspielen. Jugendliche und junge Erwachsene reagieren auf Werbebotschaften dabei noch stärker als Erwachsene.

Glücksspiele als demeritorische Güter sollten nicht beworben werden. Das Vorhandensein von Glücksspielen ist ausreichend in der gesellschaftlichen Realität wahrnehmbar und erfordert somit keine zusätzliche Werbung.

---

<sup>3</sup> vgl. BZgA: Wahrnehmung zu den Informationen der Risiken des Glücksspiels, Repräsentativerhebung 2009, Ergebnisbericht Januar 2010

<sup>4</sup> vgl. Meyer, G.: Jahrbuch Sucht 2010, S. 128f

### Zum Gewerblichen Spiel (Spielautomaten, Spielhallen)

28. Wie bewerten Sie das Suchtpotential von Geldspielautomaten im Vergleich zu den im GlüStV geregelten Arten des Glücksspiels?

und teilweise Frageblock 32:

#### Antwort:

Das Glücksspielrecht in Deutschland ist dual geordnet. Während das Glücksspiel durch die Länder geregelt wird, unterliegt die Unterhaltungsautomatenwirtschaft als Teil der gewerblichen Wirtschaft der Zuständigkeit des Bundes. Die Vorschriften für die Automatenwirtschaft sind in der Gewerbe- und Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielVO) in der Neufassung vom Januar 2006 geregelt. Das gewerbliche Spiel unterliegt den allgemeinen Steuern (Umsatzsteuer, Gewerbe- und Körperschaftssteuer, Vergnügungssteuer bzw. Einkommenssteuer), es gilt das gewerberechtliche System. Das gewerbliche Spielrecht ist systematisch durch eine Zweiteilung in Spielgeräte und in Spiele mit Gewinnmöglichkeit gekennzeichnet. Folgende Neuerungen der fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 17.12.2005, die zum 01.01.2006 in Kraft getreten ist, sind aus suchtfachlicher Sicht als problematisch einzuschätzen:

- Die Erhöhung der zulässigen Geld- und Warenspielgeräte, die in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften u. a. aufgestellt werden dürfen von 2 auf 3 (§ 3, Abs. 1 SpielVO)
- Die Erhöhung der Aufstellung von bislang 10 auf nun 12 Spielgeräte in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen (§ 3, Abs.2 SpielVO)
- Die Reduzierung der Mindestquadratmeterzahl für Spielgeräte von 15 auf 12 qm und damit eine Steigerung der Spielangebote und -abläufe (§ 3, Abs.2 SpielVO)
- Die Herabsetzung der Mindestspieldauer für Geldspielgeräte von 12 auf 5 Sekunden unter gleichzeitiger Erhöhung der Verlustgrenze pro Stunde von 60 auf 80 Euro (§ 13 SpielVO)

Im Bereich der Geldgewinnspielgeräte ist in Deutschland in den letzten Jahren, vorwiegend seit der Novellierung der Spielverordnung 2006, eine hohe Dynamik im Angebotsumfang (gestiegene niedrigschwellige Verfügbarkeit) und in der technischen Ausgestaltung mit der Veränderung der Spielabläufe zu verzeichnen<sup>5</sup>.

Die Geräte haben sich mit ihren Eigenschaften und Spielangeboten und –abläufen von Unterhaltungsautomaten mehr und mehr in Richtung Glücksspielautomaten entwickelt. Die geltenden Bauartvorschriften haben diese Entwicklung und Möglichkeiten der Ausgestaltung von Spielstrukturen (hohe Einsatz- und Verlustmöglichkeit, Freispiele in den vorgeschriebenen Spielpausen, Spielen im Punktemodus, schnellere Spielabfolge) mit hohem Suchtpotential nicht verhindert. Die Effektivität der von der Branche vorgehaltenen suchtpreventiven Maßnahmen ist bisher nicht wissenschaftlich untersucht und nicht belegt. Ein tatsächlicher Nachweis über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im gewerblichen Spiel erfolgte nicht. Eine Evaluation durch unabhängige Forschungseinrichtungen ist diesbezüglich nicht bekannt.

Deutsche Untersuchungen zu Prävalenzen glücksspielbezogener Probleme zeigen Unterschiede bei den verschiedenen Spielarten. Der Anteil von Spielern mit problematischen und pathologischen Spielverhalten liegt bei den Spielern an Automaten am höchsten. So besagt das Epidemiologische Suchtsurvey ESA 2006 bereits zum Glücksspielrisiko, dass der Anteil der Spieler mit einer

<sup>5</sup> vgl. Hayer, T.: Geldspielautomaten und Suchtgefahren-Wissenschaftliche Erkenntnisse und suchtpolitischer Handlungsbedarf in SuchtAktuell 1-2010, in Druck

Diagnose Glücksspiel nach DSM-IV-TR, ohne Berücksichtigung der Diagnose Manie, im Bereich der Geldspielautomaten mit 5,1% die höchsten Werte aufweist. An allen aktuellen Spielen und über alle Glücksspiele beträgt der Durchschnittswert im Vergleich 0,4%<sup>6</sup>.

Empirische Daten aus der Versorgungsforschung belegen, dass der Hauptanteil der Klienten / Patienten im ambulanten und stationären Hilfesystem Automatenspieler sind. Die Größenordnung bewegt sich dabei um die 80% der im Hilfesystem beratenen und behandelten Klienten/Patienten.

Die Tatsache, dass der höchste Prozentsatz der spielsüchtigen Spieler an gewerblichen Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten zu finden ist, verdeutlicht das hohe Suchtpotential der Geldgewinnspielgeräte und belegt die besondere sozialpolitische Präsenz dieses Spielbereiches.

Deshalb werden für den Bereich der Geldspielautomaten Eingriffe in die Spielstruktur und Verfügbarkeit empfohlen.

Alle Maßnahmen bzw. Angebote, die einen erhöhten Spielanreiz ausüben reduzieren:

- Höchstgewinn und Höchstverlust realistisch und für den Spieler nachvollziehbar begrenzen
- keine Umwandlung in Punkte
- Verlängerung der Spieldauer
- keinen Jackpot ausloben
- keine 24-Stunden-Öffnungszeiten

#### Jugendschutz

- Einlasskontrolle mit Ausweis
- Keine „kombinierten“ Spielstätten mit Jugendzone (Billard) und Automatenspiel
- Kein Automatenspiel in Gaststätten, Imbissverkaufseinrichtungen, Eisdielen

Maßnahmen wie Ausdehnung der Spieldauer, Abschaffung des Spielens im Punktemodus, Spielstart ausschließlich über manuelle auszulösende Starts, Verringerung der Einsatzhöhe und der Gewinn- und Verlustmöglichkeit führen die Geldgewinnspielgeräte zurück zu Unterhaltungsgeräten mit der ihr zugeschriebenen gewerberechtlichen Regelung. Auch angesichts der Vorwürfe der Europäischen Union ist der Handlungsbedarf angezeigt.

Besonders kritisch wird die Verfügbarkeit von Geldgewinnspielgeräten in gastronomischen Einrichtungen (Gaststätten, Autobahnraststätten, Eisdielen usw.) bewertet, da sich an diesen Orten Kinder und Jugendliche aufhalten können und aufgrund mangelnder effektiver Zugangs- bzw. Alterskontrollen Minderjährige nicht wirksam vor dem Zugang zu Geldgewinnspielgeräten geschützt werden können. Im Sinne der Reduzierung der Verfügbarkeit und des Jugendschutzes sollten Geldgewinnspielgeräte in Einrichtungen, zu denen Kinder und Jugendliche Zugang haben, nicht vorgehalten werden.

Die Einbindung des gewerblichen Spiels in das Sperrsystem (Selbst- und Fremdsperr) der Spielbanken und Produkte der Lotterie ist aus suchtpräventiver Sicht im Zusammenhang mit dem Suchtgefährdungspotential von Geldgewinnspielgeräten der heutigen Generation zu befürworten. Gesperrte Spieler in Spielarten, die im GlüStV geregelt sind, haben in Deutschland bisher die Möglichkeit, auf die Spielhallen auszuweichen und aufgrund ihrer suchtbedingten Pathologie kaum Strategien, sich dem zu widersetzen. Mitarbeiter aus dem Suchthilfesystem und in der Selbsthilfe bestätigen dies. In Anbetracht, dass Spielersperr

<sup>6</sup> siehe Bühringer et al.: Glücksspiel in Deutschland, Zeitschrift Sucht 53(5), S. 296-308, 2007

als eine strukturelle Spielerschutzmaßnahme Therapie und damit den Ausstieg aus dem Suchtverhalten unterstützen kann, ist diese Befürwortung in Kombination mit anderen Spielerschutzmaßnahmen ein probates Mittel des Schutzes der bereits glücksspielsüchtigen Spieler vor weiterer Suchtmanifestation mit den auch Angehörige und die Gesellschaft betreffenden sozialschädlichen Folgeerscheinungen.

Claudia Kirschner  
Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht